

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 38/11 B

L 13 SB 217/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 SB 405/08 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Märkischer Kreis - Fachdienst sonstige soziale Hilfen -,
Bismarckstraße 17, 58762 Altena,

Beklagter und Beschwerdegegner.

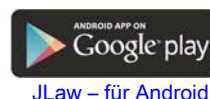
Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Mit Urteil vom 25.3.2011 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die gegen die Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) von 90 auf 60 sowie die Aufhebung der Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens (aG) gerichtete Klage, wie zuvor schon das Sozialgericht (SG), als unzulässig angesehen und die Berufung des 2004 geborenen Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt:
- 2 Die Klage sei verfristet. Die bei unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung geltende Jahresfrist nach § 66 Abs 2 SGG komme nicht zur Anwendung, da der Widerspruchsbescheid vom 15.7.2008 eine zutreffende und ausreichende Rechtsmittelbelehrung enthalte. Eine Irreführung darüber, wer die Klage zu erheben habe, sei in der Rechtsmittelbelehrung des Widerspruchsbescheides nicht zu erkennen. Wie aus der Anrede "Sehr geehrter Herr Güngör" hervorgehe, richte sich der Bescheid unmissverständlich an den Kläger. Dasselbe gelte für die an den Bescheidtext anschließende und mit "IHRE RECHTE" überschriebene Rechtsbehelfsbelehrung. Insgesamt ergebe sich eindeutig, dass der Kläger gegen den Bescheid Klage zu erheben habe, wenn er ihn nicht hinnehmen wolle. Die Nennung seiner Mutter als gesetzliche Vertreterin im Adressfeld des Bescheides stelle diese klare Aussage nicht in Frage.
- 3 Der Senat teile die Ansicht des Prozessbevollmächtigten, der Begriff der Bekanntgabe in der Widerspruchsbelehrung hätte weiterer Erläuterungen bedurft, nicht. Die Formulierung der Rechtsbehelfsbelehrung stimme insoweit mit dem durch § 87 SGG vorgegebenen Wortlaut überein. Das Gesetz fordere gerade nicht, dass in der Rechtsbehelfsbelehrung weiterführende Detailvorschriften erläutert würden. Solche Hinweise wären nicht sachdienlich. Auch ohne Detailerläuterungen werde gewährleistet, dass der Rechtsunkundige vor Rechtsnachteilen durch Unwissenheit geschützt werde, indem die Rechtsmittelbelehrung ihn über den wesentlichen Inhalt der zu beachtenden Vorschriften unterrichte. Zugleich werde damit gerade auch im Interesse eines rechtsungewandten Beteiligten verhindert, dass die Rechtsmittelbelehrung durch weitere Informationen inhaltlich überfrachtet werde und, statt Klarheit zu schaffen, wegen ihres Umfangs und ihrer Kompliziertheit Verwirrung stifte. Schließlich genüge für die nach § 36 SGB X erforderliche Angabe des Gerichts, bei dem die Klage zu erheben sei, die Bezeichnung "Sozialgericht" in Verbindung mit der Adresse des SG Dortmund.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen grundsätzlicher Bedeutung begründet.



II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Hinsichtlich der einleitend gestellten Frage, "ob die erhobene Klage fristgerecht war", mangelt es an einem über den Einzelfall hinausweisenden Bezug, sodass die Darlegung ihrer grundsätzlichen Bedeutung allein deswegen nicht gelungen ist.
- 8 Die vom Kläger als grundsätzlich bedeutsam bezeichnete Frage, "ob eine Rechtsbehelfsbelehrung eine Irreführung beinhaltet, wenn die Anrede des minderjährigen Kindes mit der Bezeichnung 'Sehr geehrter Herr Güngör' versehen ist", weist zwar durchaus einen Bezug zwischen der Adressierung eines Verwaltungsakts und seiner Rechtsmittelbelehrung in dem Sinne auf, als die Rechtsmittelbelehrung auch für den Adressaten bestimmt sein muss und sich daher Unklarheiten der Adressierung auf die Richtigkeit der Rechtsmittelbelehrung auswirken. Indes hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der Frage nur behauptet, nicht jedoch schlüssig dargelegt. Angesichts des Umstandes, dass der minderjährige Kläger männlichen Geschlechts ist, hat der Kläger schon nicht dargestellt, welche Anrede er für richtig hält. Ferner hat er es versäumt darzulegen, worin er die - notwendige - Irreführung durch die Anrede "Herr" sieht. Zudem ist er nicht darauf eingegangen, ob es zu dieser Frage klärende Rechtsprechung anderer oberster Bundesgerichte gibt (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8).
- 9 Die Frage, "ob die Tatsache, dass die Adressierung des Widerspruchsbescheides nur an die Mutter des Klägers erfolgte, die Frist des § 87 Abs 2 S 1 SGG in Gang gesetzt hat", kann nicht



zur Zulassung der Revision führen, denn der Kläger hat die Klärungsbedürftigkeit auch dieser Frage nicht hinreichend dargestellt. Dazu fehlt es ebenfalls an der gebotenen Auseinandersetzung mit vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung, um darzutun, inwiefern daraus keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage zu entnehmen sind.

- 10 Schließlicht hat der Kläger auch hinsichtlich der Frage, "ob die Rechtsbehelfsbelehrung insoweit unrichtig ist, als der Begriff der Bekanntgabe nicht erläutert worden ist", die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend deutlich gemacht. Insbesondere hat er nicht erörtert, dass und warum sich die Frage nicht anhand der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lasse (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). Zwar ist die Frage, inwiefern im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung Erläuterungen des Begriffs "Bekanntgabe" iS des § 87 Abs 1 S 1 SGG zu geben sind, in der bisherigen Rechtsprechung des BSG noch nicht ausdrücklich beantwortet worden. Die vom Kläger genannte Entscheidung vom 16.12.1996 (- 13 RJ 19/96 - *SozR 3-1500 § 66 Nr 6*) hatte keinen Anlass, diese Frage zu entscheiden. Ihr lag noch altes Recht zugrunde, wonach ein Widerspruchsbescheid "zuzustellen" war, im konkreten Fall auch per Einschreiben zugestellt worden war, aber die Rechtsmittelbelehrung darauf hinwies, dass innerhalb eines Monats nach seiner "Bekanntgabe" die Klage erhoben werden müsse. Der alleinige Hinweis des Klägers auf diese Entscheidung des BSG reicht mithin nicht aus, die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage darzutun. Hierzu hätte sich der Kläger vielmehr auch mit der Rechtsprechung anderer oberster Bundesgerichte beschäftigen müssen, was indes nicht geschehen ist. Anlass dazu hätte insofern bestanden, als andere Verfahrensordnungen mit §§ 66, 87 SGG vergleichbare Regelungen enthalten und dazu höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt (*s nur BVerwG Beschluss vom 5.5.1999 - 8 B 16/99 - Buchholz 310 § 58 VwGO Nr 73 = SGb 2000, 416*).
- 11 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

